



Kanton Basel-Stadt



# Basler Submissions-Treffen vom 4. Juni 2026

Aktuelle Informationen aus Rechtsprechung und  
Praxis



Saskia Tornatore

Co-Leiterin KFöB

Pascal Stoll

Co-Leiter KFöB

Christoph Meyer

Advokat, NEOVIUS

Beat Tschudin

Fachperson ZBS



# Inhalt

1. Schwestergesellschaften als Subunternehmen
2. Kostenumlagerungen: Ausschlusspflicht oder Ermessen der Vergabestelle? (BGer 2C\_207/2025 vom 22. Januar 2026)
3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)
4. Grenzen der Fehlerkorrektur bei wesentlichen Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 123 vom 6. November 2024)
5. «Lehrbetrieb» als Zuschlagskriterium und Abgrenzung Eignungs- von Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 151 vom 22. Januar 2025)



# Inhalt

6. Ermessen Vergabebehörde bei Eignungskriterien (VD.2023.176 vom 26.04.2024)
7. Verfahrensabbruch bei fehlenden Angeboten und Ausschluss vom Verfahren (VD.2024.34 vom 28.06.2024)
8. Verfahrensabbruch bei 2 Losen (VD.2024.61 vom 31.10.2024)



# 1. Schwestergesellschaften als Subunternehmen

## Basler Submissions-Treffen vom 06.11.2024

- Thema: Anbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmen
- Folien auf Website KFöB unter [News und Events/Vergangene Veranstaltungen/Basler Submissions-Treffen vom 06.11.2024](#)

## Art. 31 Abs. 3 und Art. 3 lit. a IVöB

- *«Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.»*
- *Anbieter/in ist eine «natürliche oder juristische Person [...] oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten [...].»*
- *Gruppe solcher Personen = Bietergemeinschaft (BIG) = Anbieterin (≠ einzelnes Mitglied)*



# 1. Schwestergesellschaften als Subunternehmen

## Anbieter/in $\neq$ Subunternehmen (SUB)

- SUB stehen in keinem Vertragsverhältnis zu öff. Auftraggeber
- SUB dürfen grundsätzlich keine charakteristischen Leistungen erbringen

## Geltung auch im Konzern

- Schwester-, Mutter- oder Tochtergesellschaft
- Charakteristische Leistung nur dann erlaubt, wenn
  - a) ausnahmsweise explizit durch SUB zugelassen oder
  - b) Teilnahme an Bietergemeinschaft



# 1. Schwestergesellschaften als Subunternehmen

## Beispiele praktische Relevanz

- Nichtbeachtung kann zu Ausschluss, Schlechtbewertung oder Vertragsverletzung führen
- Unternehmenserfahrungswertesystem BS (UEWS) bewertet Anbieter/in
- Referenzen Eignungskriterium üblicherweise durch Anbieter/in zu erbringen
  - UEW bzw. Eignung soll bei jener Einheit vorliegen, welche Leistung effektiv erbringt
- Nachweise Einhaltung Teilnahmebedingungen üblicherweise nur durch Anbieter/in
  - Praxis BS bei Lohngleichheit stellt auf Anzahl Mitarbeitende ab (bis 49 MA Fragebogen, ab 50 Logib)



## 2. Leitentscheid Kostenumlagerungen (BGer 2C\_207/2025 vom 22. Januar 2026)

### Ausgangslage:

- USZ schreibt Baumeisterarbeiten im offenen Verfahren aus (CHF 45 Mio.)
- Ausschreibungsunterlagen enthalten explizites Verbot von **Kostenumlagerungen**

### Grundsatzfrage:

- Muss die Vergabestelle bei Verletzung von Preisbildungsvorschriften den Ausschluss verfügen - oder darf sie auch bei festgestellten Umlagerungen vom Ausschluss absehen?
- BGer: Nein - Ausschluss**p**flicht nur, wenn die Umlagerung die Bieterreihenfolge ändern würde (Vergaberisiko)



## 2. Leitentscheid Kostenumlagerungen (BGer 2C\_207/2025 vom 22. Januar 2026)

### **Ermessen statt Ausschlusspflicht:**

- Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB: Ausschluss ist *kann*-Bestimmung → Ermessen der Vergabestelle
- Ermessen endet dort, wo zwingende vergaberechtliche Ziele vereitelt würden

### **Blosses Preisrisiko genügt nicht:**

- Ausschluss**p**flicht nur, wenn die festgestellten Umlagerungen bei erheblicher Realisierungswahrscheinlichkeit die Bieterreihenfolge verändern würden
- Reines Preisrisiko (Auftraggeber zahlt ggf. mehr) genügt für Ausschluss**p**flicht nicht



## 2. Leitentscheid Kostenumlagerungen (BGer 2C\_207/2025 vom 22. Januar 2026)

D.h. aber umgekehrt auch; es gibt für die Vergabestelle beim Preisrisiko infolge Umlagerung ein **Ausschlussrecht**:

BGer 2C\_365/2022 vom 19. Januar 2023

«Preise der einzelnen Positionen verstehen sich für eine [...] in allen Teilen einwandfreie und vollständige Arbeit [...]»

Angebot enthielt bei verschiedenen Positionen Einheitspreise von CHF 0.01.

Gesamtpreise der Unterpositionen wurden stark verzerrt. CHF 0.01 war nicht mehr als ein Platzhalter (E. 6.2).

Angebot **darf** mangels Vergleichbarkeit ausgeschlossen werden (E. 7.2, 7.3).



### 3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)

#### Zur Preisgewichtung (Repetition):

- Preis umso höher gewichtet je weniger komplex der Auftrag.
- Nur bei **standardisierten Leistungen** darf der Preis allein (**100%**) massgebend sein (Art. 29 Abs. 4 IVöB).
- Bei **einfachsten Vergaben** Preis mit **mindestens 60%** (BVGer 2C\_802/2021 vom 24. November 2022, E. 4).
- **Mindestgewichtung des Preises bei 20%** (BGE 143 II 554, E 6.4).  
Noch nach alter IVöB



### 3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)

#### **Ausgangslage:**

- SBB schreibt im selektiven Verfahren Ersatz von 580 Stellwerken aus (Rahmenvertrag)

#### **Preisgewichtung**

- Streitfrage: Ist 60 % Preisgewichtung bei einem technisch hochkomplexen Nicht-Standardprodukt (Stellwerke) zulässig?
- Vergabestellen haben Ermessen bei der Gewichtung (E. 3, 4.3, 4.8.7)
- Vorliegend: Gewichtung von 60% gerade noch zulässig.



# 3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)

## Anfechtung von Dialog-Vorgaben

### IVöB

#### Art. 53 Beschwerdeobjekt

1 Durch Beschwerde **anfechtbar** sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a) die **Ausschreibung des Auftrags**;
- b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c) [...];
- d) [...]
- e) **der Zuschlag**;
- f) [...].

2 **Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen**, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen **zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden**.

5 **Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen**.



### 3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)

#### Anfechtung von Dialog-Vorgaben

- Finale Angebotsunterlagen **nach dem Dialog** bekanntgegeben.
- **BVGer**: Diese **sind** als Ausschreibungsunterlagen i.S.v. Art. 53 Abs. 1 lit. a BÖB zusammen mit der Ausschreibung **anfechtbar**.

- **Passt das zu Art. 53 Abs. 1 IVöB?**

BGer 2C\_657/2023 vom 4. September 2025: Einladung zur Offertstellung ist kein Beschwerdeobjekt

Wie ist es bei Unterlagen nach Präqualifikation?

Pro memorio: BVGer B-1865/2025 vom 19.8.2025. Anfechtbarkeit  
Wettbewerbsergebnis.



### 3. Preisgewichtung, Dialogverfahren und Rahmenvertragsdauer im selektiven Verfahren (BVGer B-7603/2024 vom 7. Juli 2025)

#### Dauer des Rahmenvertrags

- Vertragslaufzeit: 10 Jahre Anlagenbeschaffung + mit drei Verlängerungsoptionen à je fünf Jahren + 25 Jahre Nachbetreuung nach letzter Inbetriebnahme
- Laufzeit Rahmenvertrages höchstens fünf Jahre. **In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden** (Art. 25 Abs. 3 IVöB). Nach BVGer vorliegend gerechtfertigte Ausnahme (E 6.6.4).
- Längere Vertragsdauer lässt sich auch dann rechtfertigen, wenn mehrere Rahmenverträge zugeschlagen werden und zwischen Zuschlagsempfängerinnen über Abrufverfahren weiterhin Restwettbewerb besteht (Mini-Tender)



## 4. Grenzen der Fehlerkorrektur bei wesentlichen Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 123 vom 6. November 2024)

### Ausgangslage:

- Offenes Verfahren: Fassadenarbeiten «SEK II Campus Polyfeld Muttenz», ZK Preis (60 %) / Referenzen (40 %)
- tiefstes Angebot erhielt kein Zuschlag, weil ZK 2 schlechter bewertet
- Ursache: Chefmonteur gab Referenz an, der dieser gar nicht zugeordnet werden konnte (Kontaktperson bestätigte Einsatz nicht) → 0 von 5 Punkten für dieses Referenzobjekt

Beschwerdebegründung: offensichtlicher Schreibfehler, der hätte bereinigt werden dürfen



## 4. Grenzen der Fehlerkorrektur bei wesentlichen Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 123 vom 6. November 2024)

### Rechtsfrage: Offensichtlicher Schreibfehler vs. inhaltliche Nachbesserung

- **Grundsatz:** Angebote sind vollständig und korrekt einzureichen; nachträgliche Änderungen grundsätzlich unzulässig
  - **Ausnahme:** Offensichtliche Rechen- und Schreibfehler können korrigiert werden
- Nennung eines falschen Referenzobjekts ist **keine blosse Schreibfehlerkorrektur**, sondern eine **inhaltliche Nachbesserung** eines wesentlichen Zuschlagskriteriums (E. 4.3)
- Korrektur vergaberechtlich unzulässig, auch wenn der Fehler im Lebenslauf erkennbar war
  - Kein überspitzter Formalismus (E. 4.4)



## 5. «Lehrbetrieb» als Zuschlagskriterium und Abgrenzung Eignungs- von Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 151 vom 22. Januar 2025)

### Ausgangslage

- Psychiatrie BL schreibt Sanitärarbeiten «Umbau Haus B» aus (IVöB 2019, in BL seit 1.1.2024 in Kraft)
- Zuschlagskriterien:
  - Preis 60 %
  - Qualität 25 %
  - Leistungsfähigkeit 10 %
  - **Lehrbetrieb 5 %**



## 5. «Lehrbetrieb» als Zuschlagskriterium und Abgrenzung Eignungs- von Zuschlagskriterien (KG BL 810 2024 151 vom 22. Januar 2025)

### «Lehrbetrieb» als Zuschlagskriterium?

- Vergabefremde Kriterien (Art. 29 Abs. 2 BV). Nur untergeordnete Gewichtung (5-10%). Die Anzahl Ausbildungsplätze ist in der Regel in Relation zur Gesamtzahl an Arbeitsstellen der betreffenden Anbieter zu setzen.

#### Beschwerdegrund:

- Punktemaximum bei Betrieben, die über ein Verhältnis von **10 %** von Lernenden zur Gesamtzahl an Angestellten verfügten.
- Bewertung mit offener oder geschlossener Skala, d.h. Höchste Quote = höchste Note oder 10% = höchste Note.
- Vorliegend: **10% = max. Punkte. Akzeptiert.**



## 6. Breites Ermessen der Vergabebehörde bei Wahl und Formulierung der Eignungskriterien

### Appellationsgericht BS vom 26.04.2024 VD.2023.176 (AG.2024.282)

- Beschaffungsgegenstand: BKP 273.3 Schränke, Gestelle und Bänke für die Gesamtanierung eines Schulhauses.
- EK «Referenzauftrag Anbieter»  
Leistungsart: Ausführung von BKP 273.3 - Schränke, Gestelle, Bänke und dergleichen  
*Referenzen von Subunternehmen sind nicht zugelassen.*
- Rekurrentin:
  - Ausschreibung erfordere Instandsetzung von *historischen* Schänken, Gestellen und Bänken; Zuschlagsempfängerin könne das nicht und erfülle EK deshalb nicht.



## 6. Breites Ermessen der Vergabebehörde bei Wahl und Formulierung der Eignungskriterien

- Vergabestelle: Eignung Zuschlagsempfängerin gemäss Ausschreibung geprüft und erfüllt. Referenzauftrag «allgemeine Schreinerarbeiten» ausreichend.
- Für Vergleichbarkeit des Referenzauftrages müssen nicht alle Unterleistungen des ausgeschriebenen Auftrags identisch sein. Restriktive Auslegung würde Wettbewerb unzulässig einschränken.
- Appellationsgericht: Vergabebehörde kommt bei Festlegung und Bewertung von Eignungskriterien weiter Ermessensspielraum zu. Eingreifen des Gerichts erfolgt nur bei Überschreitung oder Missbrauch dieses Ermessens.
- Abweisung Beschwerde



## 7. Zulässigkeit eines Verfahrensabbruchs bei fehlenden gültigen Angeboten, Ausschluss bei Nichterfüllung Mindestanforderung

### Appellationsgericht BS vom 28. Juni 2024 VD.2024.34 (AG.2024.405)

- Beschaffung in 2 Losen: Entsorgung Asche aus Wäsche Flugasche (FLUWA)
  - Zwingende Mindestanforderung der Ausschreibung u.a.:
    - schriftliche Zusage **Entsorgungsbetrieb** zur Übernahme des Materials (Deponie)
    - Zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung
- Mindestanforderung nicht erfüllt. Verfahrensausschluss des einzigen Anbieters und Verfahrensabbruch.



## 7. Zulässigkeit eines Verfahrensabbruchs bei fehlenden gültigen Angeboten, Ausschluss bei Nichterfüllung Mindestanforderung

- Rekurrentin: Mindestanforderungen erfüllt
    - Bemerkung im Angebot, dass Zusage BAFU für Ausfuhr und Entsorgung vorliege
    - **«Entsorgungsbetrieb»** sei unklar
    - Fehlende Zusage Entsorgungsbetrieb hätte mit Nachfrage geklärt werden können, Nachreichung wäre möglich gewesen
  - Verwaltungsgericht:
    - Zwingende Mindestanforderung in der Ausschreibung eindeutig
    - Rückfragepflicht nur bei geringfügigen Mängeln, bei denen Ausschluss unverhältnismässig wäre
    - Auflistung Abbruchgründe § 29 Abs. 1 BeG (neu Art. 43 IVöB) ist nicht abschliessend. Gerechtfertigt wenn: a) sachlicher Grund, b) kein Missbrauch und c) keine gezielte Diskriminierung einzelner Anbieter/innen
- Abweisung Beschwerde



## 8. Kein zwingender Abbruch des Verfahrens in Bezug auf Los 1 bei Verfahrensabbruch und freihändiger Vergabe in Los 2.

### Verwaltungsgericht BS vom 31. Oktober 2024 VD.2024.61 (AG.2024.621)

- Beschaffungsgegenstand: Einführung und Betrieb Klinikinformationssystem (Los 1) und Plattform für Datenhaltung (Los 2). Beide Lose hängen eng zusammen.
- Ausschluss der beiden Angebote für Los 2 aufgrund nicht erfüllter Eignung und Abbruch von Los 2.
- Rekurrentin:
  - Weder Angebot für Los 1 (terminliche Gründe) noch Los 2 (kein Interesse) eingereicht.
  - Anpassung des Zeitplanes des Gesamtprojekts aufgrund Abbruch Los 2 sei ohnehin nötig. Angebot für Los 1 wäre ihr damit möglich.
  - Enger Terminplan habe Wettbewerb zu stark eingeschränkt
- Abbruch und Neuausschreibung Los 1 **und** Los 2



## 8. Kein zwingender Abbruch des Verfahrens in Bezug auf Los 1 bei Verfahrensabbruch und freihändiger Vergabe in Los 2.

- Vergabestelle:
    - Bestätigt enge Verknüpfung, **aber:**
    - Vergabe von Los 2 konnte nach Abbruch des OV bereit im FV vergeben werden. Dafür waren keine wesentlichen oder wettbewerbsrelevanten Änderungen von Los 1 oder 2 nötig.
  - Verwaltungsgericht:
    - Vergabestelle ist in der Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen weitgehend frei
    - Ausschreibung Los 1 (inkl. Terminplan) wurde von Rekurrentin nicht angefochten, somit verspätet
    - Los 2 konnte bereits vergeben werden, somit keine wesentliche Anpassung von Los 1 nötig
    - FV Los 2 durch Rekurrentin nicht anfechtbar mangels Legitimation (kein Angebot eingereicht, kein Interesse)
- Abweisung Beschwerde



# Danke für die Aufmerksamkeit!